Satzung für die Benutzung des Kettenhamer Weihers der Gemeinde Griesstätt

vom 14.07.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält die Badestelle Kettenhamer Weiher, Flur-Nr. 1087, Gemarkung Griesstätt, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Allgemein

- (1) Das Personal der Gemeinde Griesstätt oder deren Erfüllungsgehilfen übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden
- (2) Die Benutzung der Badestelle Kettenhamer Weiher geschieht auf eigene Gefahr. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle, insbesondere kopfüber, ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- (3) Die Einrichtungen der Badestelle Kettenhamer Weiher sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
- (4) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
- (5) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, welche andere Gäste belästigen.
- (6) Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (7) Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer sind ebenso wie Nacktbaden oder -sonnen verboten.
- (8) Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.
- (9) Fundgegenstände sind im Fundamt der Gemeinde Griesstätt abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (10) Bei Gewitter ist das Gewässer umgehend zu verlassen. Das Wetter ist im Allgemeinen selbstständig zu beobachten!

Benutzungsrecht

- (1) Die gemeindliche Badestelle steht während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Benutzung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Benutzung der Badestelle ist zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verboten.
- (2) Von der Benutzung der Badestelle sind ausgeschlossen Personen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden,
 - die an offenen Wunden leiden,
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (Blinde, Geisteskranke, Anfallskranke z.B. Epileptiker), die hilflos sind oder beim Besuch einer Badestelle einer Aufsicht bedürfen.

- die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
- die Tiere mit sich führen.
- (3) Das Betreten der Eisfläche, der Badestelle sowie die Bearbeitung der Eisfläche (Eisangeln, Eisbaden) ist verboten.

§ 4

Benutzung der gemeindlichen Badestelle durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Badestelle durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Badestelle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Im Gewässer der Badestelle dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Das Auswaschen der Badekleidung ist nicht gestattet.

§ 6

Verhalten in der gemeindlichen Badestelle

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Die Aufsicht obliegt nicht der Gemeinde Griesstätt, dem Personal der Gemeinde Griesstätt oder deren Erfüllungsgehilfen.
- (2) Personen die in der gemeindlichen Badestelle gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich von der gemeindlichen Badestelle verwiesen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - 1. gegen die Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,
 - 2. gegen das in dem § 3 geregelte Benutzungsrecht zuwiderhandelt,
 - 3. gegen die Regelungen der im § 5 und 6 aufgeführten Vorschriften verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 09.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung/ Badeordnung der Gemeinde Griesstätt vom 02.08.1984 sowie die Verordnung über das Betreten und Befahren des Grundstücks am Kettenhamer Weiher in der Gemeinde Griesstätt vom 17.05.1989 außer Kraft.

Ort, Datum:

Griesstätt

2 2. Juli 2021

Unterschrift